

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Schulte (Menden) und der Fraktion
DIE GRÜNEN**
— Drucksache 10/3672 —

Kostenexplosion beim Atomkraftwerk Mülheim-Kärlich

Der Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft hat mit Schreiben vom 8. August 1985 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Es ist allein Aufgabe des Investors, die erforderlichen Finanzmittel für Bau, Betrieb und Stilllegung von Kernkraftwerken bereitzustellen. Seitdem die Leichtwasserreaktoren die Marktreife erreicht haben, werden spezielle Finanzierungshilfen des Bundes hierfür weder direkt noch indirekt gewährt. Dies gilt auch im Fall des Kernkraftwerksprojekts Mülheim-Kärlich.

Die Entscheidung über den Bau von Energieanlagen unterliegt der Aufsicht nach § 4 Energiewirtschaftsgesetz. Im Rahmen der Genehmigung der Stromtarife werden auch die Investitionskosten bei Kraftwerken geprüft. Hierbei wird gemäß § 12 a Bundestarifordnung Elektrizität eine elektrizitätswirtschaftlich rationelle Betriebsführung verlangt. Zuständig für beide Verfahren sind die Länder. Lediglich das atomrechtliche Genehmigungsverfahren wird von den Ländern im Auftrag des Bundes durchgeführt.

1. Ist der Bund direkt oder über andere mittelbare Beteiligungsformen an der Finanzierung des Atomkraftwerks (AKW) Mülheim-Kärlich beteiligt, und wenn ja, wie hoch?

Der Bund ist nicht an der Finanzierung des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich beteiligt. Die Bundesregierung sieht sich nicht in der Lage, die Frage nach einer Mitwirkung von Beteiligungsunternehmen des Bundes im Rahmen ihrer privatwirtschaftlichen Tätigkeit an der Finanzierung des Kernkraftwerks zu beantworten.

2. Welche anderen Geldgeber sind an der Finanzierung des AKW Mülheim-Kärlich nach Kenntnis der Bundesregierung mit welchen Anteilen beteiligt?

Die Bundesregierung ist nicht in der Lage, diese Frage zu beantworten.

3. Falls die Bundesregierung beteiligt ist,

- a) wie hoch waren nach Information der Bundesregierung die kalkulierten Baukosten des AKW Mülheim-Kärlich zum Baubeginn?
- b) Wieviel wird nach Kenntnis der Bundesregierung das AKW Mülheim-Kärlich bei Fertigstellung nach dem jetzigen Stand der Planung inklusive Zinsen kosten?

Auf welche Summe werden sich nach dem jetzigen Planungsstand die Gesamtbaukosten belaufen?

- c) Ist der Bundesregierung bekannt, ob und in welcher Höhe sich die erhöhten Baukosten auf den zukünftig zu erwartenden Strompreis auswirken werden bzw. sich bereits ausgewirkt haben?
- d) An der Firma SCN, der Bauherrin des AKW Mülheim-Kärlich, sind mit Anteilen beteiligt
 - die Dresdner Bank,
 - die Deutsche Bank,
 - das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk sowie
 - das Schweizer Kreditinstitut.

Bestätigt die Bundesregierung die Informationen, denen zufolge das Schweizer Kreditinstitut seine Kapitaleinlage in Höhe von 48 000 000 DM bis heute – fast zehn Jahre nach Baubeginn – nicht eingebroacht hat? Falls ja, worauf ist dieses Verhalten des Schweizer Kreditinstituts zurückzuführen? Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus?

- e) Sind Informationen zutreffend, denen zufolge die SCN ausdrücklich zum Zweck der Errichtung des Atomreaktors Mülheim-Kärlich Anfang der 70er Jahre gegründet wurde?
Aus welchem Grund haben die genannten Anteilseigner hierzu eine Gesellschaft nach luxemburgischem Recht gegründet?
- f) Falls die Bundesregierung nicht in irgendeiner Form an der Finanzierung des AKW Mülheim-Kärlich beteiligt ist, hat die Bundesregierung über ihre Fachaufsicht Kenntnisse über die vorstehend unter den Buchstaben a bis e angesprochenen Inhalte erhalten, und wenn ja, welche?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die atomrechtliche Bundesaufsicht erstreckt sich nicht auf die in der Frage 3 a) bis e) angeschnittenen Aspekte.

4. Hat die Bundesregierung über ihre finanzielle Beteiligung am AKW Mülheim-Kärlich oder ihre Rechtsaufsicht Kenntnisse darüber, ob und in welcher Höhe die öffentliche Hand Garantien für die Übernahme von Betriebskosten des AKW Mülheim-Kärlich übernommen hat?

Die Bundesregierung hat keine Garantien für die Übernahme von Betriebskosten des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich gegeben.

5. Bauherrin des AKW Mülheim-Kärlich ist die „Société Luxembourgeoise de Centrales Nuclearies SA“ (SCN). Für die Errichtung eines Atomkraftwerks braucht der Bauherr üblicherweise eine atomrechtliche Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes. Bestätigt die Bundesregierung Informationen, denen zufolge die Bauherrin SCN keine atomrechtliche Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes haben? Falls ja, welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung hieraus?

Mit Bescheid vom 19. Dezember 1977 hat das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz aufgrund des § 7 Atomgesetz den Antrag der SCN vom 3. Mai 1977 auf Erteilung einer atomrechtlichen Genehmigung für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich abgelehnt, da die der SCN im Vertragswerk mit RWE eingeräumten Rechte nicht einer solchen Genehmigung bedurften. Die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Atomgesetz – Errichten, Betreiben oder Innehaben eines Kernkraftwerkes – lagen bei SCN nicht vor. In diesem Sinne hat das OVG Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 20. Juli 1982 – 7 A II 3/82 – rechtskräftig entschieden.

Die erforderlichen atomrechtlichen Genehmigungen für das Projekt Mülheim-Kärlich erteilte das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke AG, dem Konsortium Brown, Boveri & Cie./Brown Boveri Reaktor GmbH und der Hochtief AG. Im übrigen wird auf die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schmude auf die schriftliche Frage des Abgeordneten Lenders (SPD) – Drucksache 7/5094 Frage B 8 – im Stenografischen Bericht des Deutschen Bundestages, 7. Wahlperiode, Seite 16765, verwiesen.

6. Ist der Bund an der Finanzierung des Abrisses des AKW Mülheim-Kärlich beteiligt? Wenn ja, mit welchen Teilen, und wer ist sonst noch mit welchen Anteilen an der Finanzierung des Abrisses beteiligt? Wie hoch werden die Kosten für den Abriß des AKW Mülheim-Kärlich veranschlagt?

Es wird auf die Einleitung verwiesen. Ergänzend wird festgestellt, daß ein Abriß nicht zur Debatte steht und dementsprechend ein Antrag nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz zum Abbau der Anlage nicht gestellt worden ist.

7. Inwieweit wurde bisher der Forderung der Reaktorsicherheitskommission nachgekommen, diversitäre Wasserstandsanzeigesysteme für den Primärkreislauf des AKW Mülheim-Kärlich zu errichten?

Das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich ist mit diversitären Wasserstandsanzeigesystemen für den Primärkreislauf ausgestattet. Die Anzeigen erfolgen zum einen über Füllstandsmessungen in den beiden heißen Rohrleitungen des Primärkreises, zum anderen durch Füllstandsmessung im Druckhalter. Damit ist auch einer entsprechenden Empfehlung der Reaktor-Sicherheitskommission Rechnung getragen.

